

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen  
des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische  
Reiseartikel- und Lederwarenindustrie**

(Vom 1. April 1964)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 26. März 1963<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrags für die schweizerische Kartonagenindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 7, Abs. 1

Für die Entlohnung gelten pro Stunde folgende Minimallohnsätze, einschliesslich 6,6 Prozent Ausgleich für die Normalarbeitszeit auf 45 Stunden:

<i>Kat. 1</i>	<i>Berufsarbeiter</i>	Franken
	1. Beschäftigungsjahr . . . . .	3.45
	2. Beschäftigungsjahr . . . . .	3.60
	3. Beschäftigungsjahr . . . . .	4.—
<i>Kat. 2</i>	<i>Angelernte Facharbeiter</i>	
	1. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . . . . .	3.15
	2. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . . . . .	3.25
	2. Beschäftigungsjahr nach der Anlernung . . . . .	3.40

<sup>1)</sup> BBl 1963, I, 823.

<i>Kat. 3</i>	<i>Angelernte Facharbeiterinnen</i>	<b>Franken</b>
	1. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . . . . .	2.55
	2. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . . . . .	2.65
	2. Beschäftigungsjahr nach der Anlernung . . . . .	2.80
<i>Kat. 4</i>	<i>Hilfsarbeiter über 18 Jahre</i>	
	1. Beschäftigungshalbjahr . . . . .	3.—
	2. Beschäftigungshalbjahr . . . . .	3.10
<i>Kat. 5</i>	<i>Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre</i>	
	1. Beschäftigungshalbjahr . . . . .	2.10
	2. Beschäftigungshalbjahr . . . . .	2.25

## II

Dieser Beschluss tritt am 18. April 1964 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1965.

Bern, den 1. April 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie (Vom 1.April 1964)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1964
Date	
Data	
Seite	795-796
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 484

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.